



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch
Adresse : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach
Kontaktperson : Sabine Nasitta und Alex Wyss
Telefon : 044 826 28 11
E-Mail : info@pogona.ch
Datum : 28.07.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und VHyS

Allgemeine Bemerkungen

Diese Eingabe ergänzt unsere Stellungnahme vom 21.7.2014, bei welcher wir uns nur zur VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren geäußert haben.

Wir begrüßen rechtliche Verbesserungen zu Gunsten der Tiere.

Die zur Vernehmlassung gegebenen Verordnungen führen viele neue Begriffe ein (in der VO über die Haltung von Wildtieren z.B. Lärm, Beleuchtungsqualität und Dämmerlichtphase), ohne diese eindeutig zu definieren. Dadurch entsteht ein Spielraum für Interpretationen bei Tierhaltern, Ausbildnern und Vollzugsorganen. Es ist wichtig, dass sowohl der Halter als auch der Vollzug (Kontrolle) dasselbe darunter verstehen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Unsere Stellungnahme zu dieser VO haben wir bereits am 21.7.2014 eingereicht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir unterstützen die Stellungnahme der DGHT-Landesgruppe Schweiz, eingereicht von Dr. Beat Akeret und deren Anträge für Änderungsvorschläge. Unsere Eingabe und unsere zusätzlichen Textvorschläge sind eine Ergänzung zu dieser.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 2 Witterungsschutz und Böden	<p>Die Hygiene ist auch in Terrarien wichtig. Bei Aussenanlagen betrifft diese nur wenige Reptilien- und Amphibienarten. Bei Schildkrötegehegen im Freien z.B. wird das Gehege in der Regel auch bei grossen Arten durch den Regen ausreichend gereinigt.</p> <p>Eine Definition für „erheblich“ wäre wünschenswert.</p> <p>Beinhaltet „morastig“ auch feuchte Areale, welche für die Haltung diverser Amphibien- und Reptilienarten unerlässlich sind? Dies könnte bei Kontrollen zu Problemen führen.</p>	<p><i>Gemäss Eingabe der DGHT-Landesgruppe Schweiz:</i></p> <p>„² Böden in Gehegebereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen nicht morastig sein; ausgenommen bei Arten, die in der Natur in sumpfigen, moorigen, wattartigen oder ähnlichen Biotopen leben und für die morastige Böden für eine artgerechte Haltung notwendig sind. Der Boden darf nicht erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein und muss nötigenfalls befestigt werden.“</p>
Art. 4 Schutz vor Lärm	<p>Dieser Artikel lässt unserer Meinung nach zu viel Interpretationsspielraum und müsste genauer definiert werden.</p> <p>Selbstverständlich können übermässiger Lärm und die damit einhergehenden Schwingungen auch bei Reptilien und Amphibien Stress verursachen.</p> <p>Der Artikel darf aber nicht dazu verwendet werden, dass lebensnotwendige Technik wie z.B. Pumpen und Belüftungsanlagen ganz verboten werden. Entscheidend ist, dass darauf geachtet wird, die Geräuschentwicklung durch fachgemässe Installation möglichst gering zu halten. Hierbei spielt auch der Standort von geräuschproduzierenden technischen Geräten eine wichtige Rolle.</p> <p>In der freien Wildbahn sind die Tiere einem natürlichen Geräuschpegel wie z.B. dem Rauschen von Wasser oder den Lauten anderer Tiere ausgesetzt, was auch als Bereicherung gesehen werden kann.</p>	<p><i>Gemäss Eingabe der DGHT-Landesgruppe Schweiz:</i></p> <p>„Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständig übermässigem und unnatürlichem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Zulässig sind Geräusche von fliessendem Wasser, eine angemessene Beschallung mit Naturgeräuschen und/oder Geräusche von für die Haltung unerlässlichen, technischen Geräten, sofern diese nicht das Wohlbefinden der Tiere massgeblich beeinträchtigen. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere ist dabei Rechnung zu tragen.“</p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 5 Abs. 1 Beleuchtung</p>	<p>Das Verbot einer Haltung ausschliesslich im Hellen oder Dunklen ist mehrheitlich sinnvoll. Begrüssenswert ist, dass die von der Uhrenindustrie oft gelobte Alligatorenhaltung in völlig dunklen Räumen in Louisiana USA in der Schweiz nicht zulässig ist. Daher sollte auch der Import dieser Häute in die Schweiz verboten werden.</p> <p>Ausnahmen von dieser Regelung sollten immer dann möglich sein, wenn die Tiere auch in der Natur in völliger Dunkelheit leben, wie z.B. Höhlenbewohner oder andere, unterirdisch lebende Arten wie z.B. Blindwühlen oder gewisse Froschlurche und Salamander.</p>	<p>¹ Eine Haltung ausschliesslich im Hellen oder Dunklen ist nicht zulässig, es sein denn, dies entspricht den Gegebenheiten im natürlichen Lebensraum einer Art.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2 Beleuchtung</p>	<p>Die Beleuchtungsstärke ist so zu wählen, dass sie den Gegebenheiten des Mikrohabitats entspricht, in welchem sich die Tiere in der Natur tatsächlich aufhalten. Auf der gleichen Parzelle kann das Mikroklima grosse Unterschiede aufweisen, welche unbedingt zu berücksichtigen sind. So ist die Beleuchtungsstärke in der Krone eines Regenwaldbaumes eine ganz andere als bei seinen Wurzeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wie ist die "graduelle Dämmerlichtphase" konkret umzusetzen? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie viele Abstufungen sind notwendig oder wird sogar ein Dimmer benötigt? <p>Erfahrungsgemäss ist es ausreichend, mehrere Lampen morgens stufenweise ein- und am Abend wieder auszuschalten, was technisch einfach umsetzbar ist. Die meisten tagaktiven Tiere ziehen sich in ihre Verstecke zurück, sobald Licht und Wärme reduziert werden.</p> ○ Wie ist der Hell-Dunkel-Rhythmus des natürlichen Lebensraums konkret umzusetzen? Gemäss unseren Erfahrungen genügt es, den Hell-Dunkel Rhythmus des Herkunftsorts nur entsprechend den Jahreszeiten (Sommer/Winter) und dem Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten. <p>Beispielsweise führen Wolken, Wetterwechsel und Schattenwurf in der Natur zu ständig wechselnden Bedingungen. Dies im Terrarium nachzubilden wäre sehr aufwändig wobei der Nutzen für die Tiere bestenfalls gering wäre. Für das Wohlbefinden spielen in der Regel ganz andere Parameter eine massgebliche Rolle als solche Feinheiten in der Beleuchtung.</p>	<p><i>Gemäss Eingabe der DGHT-Landesgruppe Schweiz:</i></p> <p>„² Bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus näherungsweise eingehalten werden. Saisonale Veränderungen können stufenweise den natürlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum, im Mikrohabitat und dem natürlichen Verhalten der Tiere anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass unterschiedlich helle Bereiche mit genügend Schatten- und Versteckplätzen vorhanden sind und eine Überhitzung durch eine übermässige Beleuchtung vermieden wird. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten. Diese kann durch stufenweises Ein- und Ausschalten mehrerer Lampen erreicht werden.“</p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>○ Ist mit Beleuchtungsqualität das Lichtspektrum, UV-Anteil und Lux gemeint?</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die Begriffe „graduelle Dämmerlichtphase“, „Hell-Dunkel-Rhythmus“ und „Beleuchtungsqualität“ bei Kontrollen unterschiedlich ausgelegt werden.</p>	
Art. 7 Abs. 1 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere	Reptilien haben in Zirkussen keinen Aussenbereich. Die Mindestmasse sind, wie der Name schon sagt, als Minimum berechnet. Eine Unterschreitung ist hier nicht gerechtfertigt.	¹ Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten. Die Gehege von Reptilien und Amphibien sind von dieser Flächenreduktion ausgenommen.
Art. 7 Abs. 3 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere	Gilt dies auch für Riesenschlangen (z.B. bei Schlangentanz-Aufführungen) und Alligatoren? Wir sind der Ansicht, dass diese Tiere das Training nicht als positive Abwechslung zu ihrem Alltag schätzen, sondern als Stress und grosse Belastung erleben. Auch die klimatischen Bedingungen während der Aufführungen und Proben entsprechen oft nicht den Ansprüchen dieser Tiere. Daher sollte auf den Einsatz von Reptilien im Zirkus gänzlich verzichtet werden.	³ Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann aus Bewegung, anderer Aktivität ausserhalb des Geheges und in einer abwechslungsreicheren Strukturierung des Geheges bestehen. Reptilien und Amphibien sind von dieser Regelung ausgenommen.
Art. 7a lit. D Tournée-Bewilligung für Zirkusse	Es wäre begrüssenswert, wenn neben der allgemeinen Tierpflegerausbildung zusätzlich ein Sachkundenachweis für anspruchsvolle Tierarten erforderlich wäre. Werden beispielsweise grosse Riesenschlangen oder Panzerechsen vor Publikum vorgeführt, wäre ein Gefahrenkurs sicher sinnvoll.	Die Formularvorlage für das Gesuch um Tournée-Bewilligung sieht folgende Angaben vor: d. Name der Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis und Sachkundenachweis
Art. 19 Ungefährliche Giftschlangen	Werden toxikologisch nicht relevante Schlangen als „ungefährliche Giftschlangen“ bezeichnet, entsteht ein falsches Bild dieser Tiere. Wie werden „ungefährliche Giftschlangenarten“ genau definiert? Hier fehlt ein klares Abgrenzungsmerkmal zu den „echten Giftschlangen“ welche gemäss Art. 89 lit. h TSchV haltebewilligungspflichtig sind. Fast alle Schlangen (und viele andere Tierarten) weisen Verdauungsenzyme im Speichel auf. Der Unterschied zu echten Giftschlangen liegt darin, dass letztere die Enzyme durch Kontraktion von Muskeln mittels Furchen- oder Röhrenzähnen aktiv in die Wunde applizieren können.	<i>Gemäss Eingabe der DGHT-Landesgruppe Schweiz:</i> „In Anhang 1 sind die ungiftigen Schlangenarten und die ungefährlichen Giftschlangenarten ohne Haltebewilligungspflicht aufgeführt.“ oder Die toxikologisch unbedenklichen Schlangenarten ohne Haltebewilligungspflicht sind in Anhang 1 auf-

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>Die in Anhang 1 aufgeführten Schlangen sind hierzu aber grösstenteils nicht in der Lage. Vergiftungen durch diese Tiere sind uns nicht bekannt. Hingegen führen beispielsweise Katzenbisse bekanntlich häufig zu Blutvergiftungen. Demnach müssten auch alle Hauskatzen als Gifttiere klassifiziert werden und folglich ihre Haltung einer Bewilligungspflicht für Gefahrentiere unterstehen, freier Auslauf wäre zu untersagen.</p> <p>Diverse harmlose Arten werden oft von Familien und Einsteigern in die Reptilienhaltung gehalten. Der Begriff „Giftschlange“, ob gefährlich oder nicht, weckt bei den meisten Menschen Urängste, die sich auch mit rationalen Erklärungen nicht aus der Welt schaffen lassen. So sind beispielsweise in vielen Mietverträgen ungiftige Schlangen erlaubt, Giftschlangen hingegen ausdrücklich verboten. Und welche Mutter will schon, dass ihre Kinder mit „Giftschlangen“ in Kontakt kommen?</p> <p>Wenn häufig gehaltene, harmlose Arten nun offiziell als „Giftschlangen“ gelten, ist anzunehmen, dass viele dieser Tiere aus Angst, aufgrund von Mietverträgen und wegen versicherungstechnischen Problemen in Tierheime abgegeben, ausgesetzt oder getötet werden. Auch neue Halter für Tiere zu finden, welche sich momentan in Tierheimen oder privaten Auffangstationen befinden, dürften dann kaum mehr möglich sein.</p> <p>Zahlreiches, völlig unnötiges Tierleid ist aufgrund dieser neuen Bezeichnung zu befürchten.</p> <p>Auch das Ansehen von Schlangen in der Gesellschaft, als schützenswerte Tiere, würde weiter sinken. Die Medien würden sich die Sensationslust ihrer Leser zunutze machen. In jedem Bericht, in welchem Arten aus Anhang 1 vorkommen, würde erwähnt, dass es sich um eine Giftschlange handelt. Dies würde die meist unbegründete Angst vor Schlangen in der Bevölkerung weiter fördern und den Tier- und Artenschutz in diesem Bereich zusätzlich erschweren.</p>	<p>geführt.</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>Die Liste in Anhang 1 ist nicht abschliessend. Um Missverständnissen vorzubeugen, sind alle weiteren in diesem Sinne nicht bewilligungspflichtigen Schlangengattungen zu ergänzen.</p>	<p><i>Gemäss Eingabe der DGHT-Landesgruppe Schweiz.</i></p>